

Einbeziehung von Personen gibt .

9. Die Ausführung von Verbrechen nach § 107 StGB ist vielfach mit der Verletzung anderer Tatbestände verbunden, und zwar sowohl mit Verbrechen gegen die DDR als auch mit Straftaten der allgemeinen Kriminalität.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß Tateinheit gemäß § 63 (2) StGB zu solchen Straftaten möglich ist, deren Tatbestand nicht schon selbst die Gruppentätigkeit enthält. Es ist hier, wie bei allen anderen Straftaten, davon auszugehen, daß die tateinheitliche Anwendung des § 107 StGB mit anderen Tatbeständen nur dann und insofern gerechtfertigt ist, wenn es zur Charakterisierung der Schwere und des gesamten Umfanges des strafbaren Handelns notwendig ist.

Es ist möglich, daß einzelne Angehörige staatsfeindlicher Gruppen oder Organisationen weitere Staatsverbrechen, wie Spionage, Terror, Diversion u.a. begehen. Diese Täter verletzen neben § 107 StGB regelmäßig z.B. §§ 97, 101, 102, 103 StGB u.a. tateinheitlich.

Zu beachten ist jedoch, daß nicht jede gemeinsam und arbeitsteilig im Sinne der Mittäterschaft (§ 22 (2) Ziff* 2 StGB) durchgeführte Handlung, wie z.B. die gemeinsame Durchführung eines Diversionsverbrechens durch zwei oder mehrere Täter, den Tatbestand des § 107 StGB erfüllt. In solchen Fällen kommen ausschließlich die verletzte speziellen Strafrechtsnormen zur Anwendung.

Solchen Straftaten kann jedoch eine staatsfeindliche Gruppenbildung nach § 107 StGB vorausgegangen sein, so daß § 63 (2) StGB in Tateinheit Anwendung finden kann.

2.8. Staatsverbrechen, die gegen ein anderes sozialistisches Land gerichtet sind (§ 108 StGB) ¹

1. Ausgehend von dem in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verankerten Prinzip des sozialistischen Internationalismus, wonach die DDR eine "allseitige